

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4bbdd86e-5027-3003-b369-eeb3a297c6be>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckgase Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter Treibgastanks (TRG 380)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRG 380
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 3 TRG 380 - Grundsätzliche Anforderungen an betriebsfertige Treibgastanks [\(1\)](#)

### 3.1 Allgemeine Anforderungen

**3.1.1** Treibgastanks müssen so beschaffen sein, daß sie den beim Betrieb zu erwartenden Beanspruchungen sicher widerstehen; sie müssen dicht bleiben. Die Anforderungen nach Satz 1 sind als erfüllt anzusehen, wenn die Nummern 3.2 bis 4 beachtet sind.

**3.1.2** Treibgastanks müssen nach [Nummer 5](#) ausgerüstet und nach Nummer 6 gekennzeichnet sein.

**3.1.3** Treibgastanks müssen entsprechend [Nummer 5.3](#) ausgerüstet sein. Treibgastanks, die ausschließlich an nichterlaubnisbedürftigen Treibgastankstellen gefüllt werden, können abweichend von Satz 1 nach [Nummer 5.4](#) ausgerüstet sein.

### 3.2 Mechanische Beanspruchungen

Die mechanischen Beanspruchungen ergeben sich aus dem Prüfüberdruck (siehe [Nummer 4.2.1 Ziffer 2](#)).

Die Behälter dürfen

1. beim Prüfüberdruck sichtbare bleibende Änderungen der Form nicht zeigen,
2. bis zum 1,5fachen Prüfüberdruck nicht undicht werden.

Die Behälter müssen beim Bersten zähes Bruchverhalten zeigen.

### 3.3 Chemische Beanspruchungen

Es wird auf [TRG 200 Nummern 2.4 und 2.5](#) verwiesen.

### 3.4 Thermische Beanspruchungen

In bezug auf die thermischen Beanspruchungen an metallische Werkstoffe gelten

1. als niedrigste Betriebstemperatur  $-20\text{ °C}$ . und zwar auch dann, wenn die Temperatur der Füllung kurzzeitig - während des Füllens - oder die Temperatur der Umgebung unterhalb  $-20\text{ °C}$  liegt,
2. als höchste Betriebstemperatur  $50\text{ °C}$ , soweit es sich um die Behälter handelt,  $70\text{ °C}$ , soweit es sich um Ausrüstungsteile handelt, die der Füllung ausgesetzt sind.

### 3.5 Herstellen und betriebsfertiges Herrichten

**3.5.1** Treibgastanks müssen entsprechend [TRG 240](#) bis [242](#) hergestellt und betriebsfertig hergerichtet worden sein, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

**3.5.2** Abweichend von [TRG 240 Nummer 3.3](#) muß die Kennzeichnung des Vormaterials beim Verarbeiten nicht erhalten bleiben. Die Anforderung nach [TRG 240 Nummer 3.2 Ziffer 5](#) ist als erfüllt anzusehen, wenn für alle Zwischen- und Enderzeugnisse eine eindeutige Schmelzen- und Herstellerzuordnung möglich ist.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)